



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Eckpunktepapier für den Unterrichtsbetrieb an den beruflichen Schulen im Schuljahr 2021/2022

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Unterricht im Schuljahr 2021/2022
 - Unterricht in Präsenz
 - Gruppenbildung
 - Ankommen
 - Lernstände ermitteln
 - Lernrückstände aufholen
 - Organisation des Unterrichts
3. Leistungsfeststellung
4. Prüfungen
5. Übergänge in weiterführende Bildungsgänge, Probezeitregelung
6. Sportunterricht
7. Musikunterricht
8. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen an den Schulen

1. Ausgangslage

In ihrem Beschluss vom 10. Juni 2021 zum schulischen Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 geht die Kultusministerkonferenz (KMK) davon aus, dass der Schulbetrieb im neuen Schuljahr aufgrund der Impfungen sicherer werden wird. Sie hebt die Bedeutung des Präsenzunterrichts hervor und unterstreicht, dass sich die KMK darin einig sei, dass alle Schulen mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 dauerhaft in allen Schulfächern und Unterrichtsstunden im Regelbetrieb besucht werden sollen. Unterricht soll ohne Einschränkungen erteilt werden, wobei jedoch die je nach Infektionsgeschehen geltenden Infektions- und

Hygienemaßnahmen zu beachten sind. Im Hinblick auf die Förderung des sozialen Miteinanders sollen entsprechende schulische und außerschulische Angebote wieder grundsätzlich wieder in vollem Umfang ermöglicht werden. Die KMK erkennt an, dass Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Schuljahr einen Schulabschluss ablegen, durch die Schulschließungen und Unterrichtseinschränkungen besonders betroffen sind. Die Schülerinnen und Schüler werden auch im Schuljahr 2021/2022 unter fairen Bedingungen ihre Abschlussprüfungen ablegen können.

2. Unterricht im Schuljahr 2021/2022

- **Unterricht in Präsenz:**

Wir alle hoffen auf durchgängigen Unterricht im Regelbetrieb in Präsenzform, auch wenn wir nicht mit Sicherheit sagen können, ob aufgrund der Entwicklung des Pandemiegeschehens wieder Einschränkungen notwendig werden.

- **Gruppenbildung**

Die Bildung klassen-, jahrgangs- und schulübergreifender Angebote (regulärer Unterricht und außerunterrichtliche Angebote) ist wieder möglich.

- **Ankommen**

Im neuen Schuljahr geht es zunächst einmal darum, allen Schülerinnen und Schülern ein möglichst gutes Ankommen in der Schule zu ermöglichen. Der fehlende Präsenzunterricht hat dazu geführt, dass Schule als sozialer Lernraum teilweise verloren ging. Daher ist besonders in den ersten Wochen wichtig, das soziale Miteinander durch unterrichtliche Angebote zu fördern. Dies kann z.B. Wandertage, erlebnispädagogische Tage sowie eintägige Ausflüge umfassen.

- **Lernstände ermitteln**

In den ersten Schulwochen sollen Lehrkräfte der beruflichen Schulen den individuellen Lernstand ihrer Schülerinnen und Schüler erheben und pandemiebedingten Förderbedarf identifizieren. Die Lehrerinnen und Lehrer verwenden hierzu geeignete Materialien wie z.B. Abschlussprüfungen oder Klassenarbeiten sowie in einzelnen allgemein bildenden Fächern Lernstandserhebungen aus dem allgemein bildenden Bereich, die das IBBW zur Verfügung stellt.

- **Lernrückstände aufholen**

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) stellt dafür ausgewählte Instrumente, Lernmaterialien und Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 startet gleichzeitig das auf zwei Jahre angelegte Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“. Damit kann im Rahmen schulintern entwickelter Förderkonzepte eine langfristige und kontinuierliche Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler zum Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände umgesetzt werden.

Welche Schülerinnen und Schüler dabei partizipieren dürfen, entscheiden die Lehrkräfte und die Schulleitungen. Dazu erhalten Sie eine Orientierungshilfe, die noch kommuniziert wird. Ziel ist, die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ausgehend vom diagnostizierten Lernstand mit spezifischen Förderangeboten zu stärken. Neben einer Schwerpunktsetzung auf die Klassenstufen, in denen Berufswegeentscheidungen bevorstehen, sollen auch die sogenannten Risikoschülerinnen und -schüler in den beruflichen Schulen, insbesondere auch im Übergangssystem, in angemessener Weise berücksichtigt werden.

- **Organisation des Unterrichts**

Der Stundenplan der Klassen und die Stoffverteilungspläne werden im Schuljahr 2021/2022 auf Basis der regulären Stundentafel erstellt. Für die Gestaltung der Stundenpläne können die Möglichkeiten der „Stundentafel-Öffnungsverordnung“ genutzt werden. Diese Verordnung gestattet bereits aktuell

- nach Stundentafel vorgesehene Unterrichtsstunden in einzelnen Fächern um ein Jahr vorzuziehen oder um ein Jahr zu verschieben,
- die Zahl der nach Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsstunden in einem Fach zu erhöhen, wenn sie in einem anderen Fach entsprechend verringert werden.

Hierbei müssen allerdings die Lehrplaninhalte immer in den Folgejahren nachgeholt werden, es sind also lediglich Verschiebungen erlaubt.

Nach den Vorgaben der Verordnung können Lehrplanziele nicht von Klassenstufen verschoben werden, in denen ein Bildungsabschluss möglich ist.

Bei den beruflichen Schulen darf eine fächer- oder klassenübergreifende Verlegung nicht die nach den jeweiligen Anrechnungsverordnungen mögliche Anrechnung von Schulzeiten auf die Ausbildungszeit gefährden.

Es empfiehlt sich, die Stoffverteilungspläne bzw. Jahrespläne innerhalb einer Klassenstufe abzustimmen, so dass alle Klassen nach den jeweils selben Plänen unterrichtet werden.

3. Leistungsfeststellung

Die Leistungsmessung soll grundsätzlich an der Schule nach der Notenbildungsverordnung vorgenommen werden.

Wird die Erbringung einer oder mehrerer einer Klassenarbeit gleichwertiger Leistungsfeststellungen (GFS) in einem bestimmten Zeitraum vorgeschrieben, besteht zur Erbringung dieser Leistungen im Schuljahr 2021/2022 keine Pflicht. Schülerinnen und Schüler, die eine solche Leistung erbringen wollen, ist hierzu Gelegenheit zu geben.

4. Prüfungen

Für die Prüfungen im zweiten Halbjahr 2021 und im Sommer 2022 gelten folgende Eckpunkte:

- Die bereits festgelegten Prüfungstermine bleiben bestehen;
- In zentralen, schriftlichen Abschlussprüfungen an beruflichen Schulen sollen im kommenden Schuljahr 2021/2022 erneut zusätzliche Aufgaben zur Vorauswahl durch die Fachlehrkräfte vorgelegt werden, um eine bessere Passung zwischen erteiltem Unterricht und Prüfung zu gewährleisten. In den berufsbezogenen Fächern werden angemessene Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der prüfungsrelevanten Kompetenzbereiche erfolgen. Die gemeinsame schriftliche Abschlussprüfung von Berufsschule und Wirtschaft findet wieder in der üblichen Form statt. Die Prüfungserlasse für die einzelnen beruflichen Schularten werden gesondert versandt;

- im Rahmen der Abschlussprüfung der Berufsschule soll eine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung nur in mindestens einem der beiden Fächer Deutsch oder Gemeinschaftskunde verpflichtend erfolgen (auf eine Prüfung in einem der beiden Fächer wird somit verzichtet);
- die Frist für Praktika, die erforderlich sind, um die Zulassungsvoraussetzungen zur Schulfremdenprüfung in der Kinderpflege- sowie der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zu erfüllen kann ausnahmsweise bis zum 31. Januar 2022 verlängert werden. Der offizielle Meldetermin samt Abgabe sämtlicher weiterer Unterlagen bleibt der 01.10.2021.

Insgesamt ist die Rückkehr zu den in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelprüfungsverfahren beabsichtigt. Weitere konkrete Regelungen und mögliche Abweichungen von den genannten Verordnungen werden in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens sowie weiterer zu erwartender Vereinbarungen auf der Ebene der Kultusministerkonferenz in der Corona-Pandemie-Pandemie-Prüfungsverordnung geregelt.

5. Übergänge in weiterführende Bildungsgänge, Probezeitregelung

Die Erleichterung, die Notenhürde bei der Aufnahme in die Berufskollegs II sowie für Schülerinnen und Schüler des Dualen Berufskollegs Soziales in das einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife für die Aufnahme abzusenken, entfällt.

Die in zahlreichen Bildungsgängen beruflicher Schulen bestehende Probezeit soll für die betroffenen Schülerinnen nicht mehr allgemein für bestanden erklärt werden.

6. Sportunterricht

Der Unterricht im Fach Sport soll im kommenden Schuljahr wieder nach Stundentafel unterrichtet werden. Abhängig von der Entwicklung des Pandemiegeschehens sind aber auch wieder Einschränkungen denkbar.

Weiterhin besteht während des fachpraktischen Sportunterrichts keine Maskenpflicht. Diese Regelungen gelten auch für außerunterrichtliche Sportangebote.

7. Musikunterricht

Für das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten gelten die bekannten und in der CoronaVO Schule enthaltenen gesonderten Hygieneauflagen. Soweit die Witterung dies zulässt, sollen Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten möglichst im Freien stattfinden. Sofern eine Maskenpflicht verordnet ist, gilt diese nicht für das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten. Diese Regelungen gelten auch für außerunterrichtliche Angebote.

8. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen an den Schulen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte oder Studienreisen im Inland sind wieder zulässig. Mehrtägige Reisen ins Ausland und Schüleraustauschmaßnahmen sind hingegen weiterhin untersagt.

Bei der Buchung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist zu beachten, dass im Fall der Stornierung entstehende Kosten nicht vom Land übernommen werden. Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind darauf vor der Buchung schriftlich hinzuweisen.

Schulveranstaltungen sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Veranstaltungen genügen.

Über die aktuell geltenden rechtlichen Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen haben wir Sie bereits mit einer Übersicht informiert. Sollten in der CoronVO die Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen geändert werden, erhalten Sie eine Aktualisierung dieser Übersicht.